

Anhang

Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Freien evangelischen Gemeinde Kaiserslautern

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

1. Die Gemeinde trägt den Namen "Freie evangelische Gemeinde Kaiserslautern".
2. Sie gehört dem Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland an. Dieser ist eine Religionsgemeinschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) mit Sitz in Witten.
3. Der Sitz der Gemeinde ist Kaiserslautern.

§ 2 Bekenntnis und Auftrag

1. Verbindliche Grundlage für Glauben und Leben der Gemeinde ist die Bibel als das geoffenbarte Wort Gottes. In ihrer Gestalt und Ordnung richtet sich die Gemeinde nach dem Vorbild der im Neuen Testament beschriebenen Gemeinden.
2. Die Gemeinde bekennt sich zum Apostolischen Glaubensbekenntnis.
3. Die Gemeinde sieht ihren Auftrag darin,
 - Gott anzubeten und das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen,
 - Gemeinschaft der Glaubenden zu pflegen und einander im christlichen Glauben und Verhalten zu unterweisen,
 - dem Nächsten missionarisch, diakonisch und seelsorgerlich zu dienen.
4. Die Gemeinde weiß sich der gesamten, weltweiten Gemeinde Jesu Christi verbunden. Daher ist sie um Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden bemüht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gemeinde kann werden, wer Jesus Christus als seinen persönlichen Retter und Herrn bekennt. Dieses Bekenntnis ist Ausdruck einer lebendigen Gemeinschaft mit dem Mensch gewordenen, gekreuzigten, auferstandenen, erhöhten und wiederkommenden Herrn. Die Auswirkungen dieses Glaubens werden durch den Heiligen Geist im Leben des Gemeindegliedes sichtbar.
Die Anerkennung von Bekenntnis und Auftrag der Gemeinde ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Ihr geht in der Regel eine Teilnahme am „Orientierungsseminar zur Mitgliedschaft“ voraus.

2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Religionsgemeinschaft bleibt auf begründete Einzelfälle beschränkt.
3. Die Mitgliedschaft äußert sich in regelmäßiger Teilnahme am Gemeindeleben, gabenorientierter, verbindlicher Mitarbeit und regelmäßigen in Verantwortung vor Gott geleisteten Spenden.
4. Der schriftliche Antrag um Aufnahme in die Gemeinde ist an die Gemeindeleitung zu richten. Nach formaler Prüfung und einem persönlichen Gespräch mit der Gemeindeleitung, wird der Antrag den Gemeindemitgliedern bekannt gegeben. Wenn innerhalb von drei Wochen kein berechtigter Widerspruch gegen eine Mitgliedschaft von Seiten der Gemeinde vorliegt, wird die Aufnahme durchgeführt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod,
 - auf Wunsch des Mitgliedes durch Entlassung an eine andere bekenntnisverwandte Gemeinde,
 - durch Austritt aufgrund eines schriftlichen Antrags,
 - durch Streichung, wenn das Mitglied bewusst und trotz Ermahnung über einen längeren Zeitraum nicht mehr am Gemeindeleben teilgenommen hat,
 - durch Ausschluss, wenn die Lebensführung gegen biblische Grundsätze verstößt und das Mitglied sich trotz intensiver Seelsorge im Sinne von Matthäus 18,15-17 nicht von ihr distanziert.

Über Ausschluss oder Streichung entscheidet die Gemeindeleitung. Die betreffende Person hat darüber hinaus das Recht die Gemeindeversammlung einzuberufen.

6. Die Gemeinde führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder für den internen Gebrauch nach Maßgabe des Datenschutzes.
7. Kinder werden auf Wunsch ihrer Eltern gesegnet. Sie erfahren im Kindergottesdienst, wie man Christ wird und als Christ lebt. Mitglieder der Gemeinde können sie aber erst werden, wenn sie zum persönlichen Glauben an Jesus Christus gekommen sind und dadurch die Bedingungen zur Aufnahme erfüllen. In der Regel ist eine Mitgliedschaft erst vom 14. Lebensjahr an möglich.

§ 4 Taufe und Abendmahl

1. Die Gemeinde lehrt und praktiziert die Taufe der Glaubenden aufgrund des Bekenntnisses zu Jesus Christus. Bedingung für die Aufnahme in die Gemeinde ist sie nicht.
2. Die Gemeinde feiert regelmäßig das Mahl des Herrn. Auch nicht zur Gemeinde gehörende Christen sind dazu als Gäste willkommen. Die Teilnahme verpflichtet zu einem geordneten Leben mit Gott und den Menschen.

§ 5 Organe der Gemeinde

1. Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Gemeindeordnung.
2. Die Organe sind
 - a) die Gemeindemitgliederversammlung,
 - b) die Gemeindeleitung.

3. Die Gemeinde wird juristisch durch zwei Mitglieder der Gemeindeleitung vertreten. Diese sind bei der ersten Sitzung der Gemeindeleitung nach ihrer Wahl zu benennen und bekanntzugeben.

§ 6 Die Gemeindegliederversammlung

1. Die Gemeindegliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Gemeinde zusammen.
2. Sie tritt auf Beschluss der Gemeindeleitung oder durch einen schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Gemeindeglieder unter Angabe von Gründen oder gemäß § 3 Punkt 5 zusammen. Ihre Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit Wochenfrist nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr.
3. Die Gemeindegliederversammlung wird von der Gemeindeleitung geführt und in ihrer Tagesordnung festgelegt.
4. Die Gemeindeversammlung
 - entscheidet über alle für das Gemeindeleben wichtigen Angelegenheiten,
 - wählt die Gemeindeleitung und setzt gegebenenfalls Mitglieder aus ihr ab,
 - beruft den Pastor auf Vorschlag der Gemeindeleitung und in Abstimmung mit der Leitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden,
 - beschließt den Jahreshaushalt und erteilt dem Kassenswart Entlastung,
 - nimmt Arbeits- und Rechenschaftsberichte entgegen.
5. Alle Beschlüsse der Gemeindegliederversammlung sollen möglichst einstimmig gefasst werden, ansonsten ist mehrheitlich zu entscheiden (Ausnahme ist § 10 Abs.1).
6. Die in der Gemeindegliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, auch für Gemeindeleitung und Arbeitsgruppen.
7. Ein Protokoll ist in der nächsten Gemeindegliederversammlung anzunehmen. Das Protokoll kann von Gemeindegliedern jederzeit eingesehen werden.

§ 7 Die Gemeindeleitung

1. Die Gemeindeleitung besteht aus mehreren, von der Gemeindegliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählten Gemeindegliedern. Ihre Wiederwahl ist möglich. Der Wahlmodus ist eigens in der Wahlordnung festgeschrieben.
2. Der Pastor gehört für die Zeit seines Dienstes mit zur Gemeindeleitung.
3. Wer zur Gemeindeleitung gewählt wird, muss die dafür im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen und vom Vertrauen der Gemeinde getragen werden (vergleiche 1. Timotheus 3,1-7; Titus 1,6-9).
4. Zum Dienst der Gemeindeleitung gehört,
 - die Gemeinde geistlich zu führen, seelsorgerlich zu betreuen, organisatorisch zu leiten und nach außen und gegenüber dem Bund Freier evangelischer Gemeinden zu vertreten.
 - das Dienstverhältnis des Pastors und weiterer Mitarbeiter zu regeln,
 - die Beschlüsse der Gemeindegliederversammlung zu vollziehen.
5. Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Anzustreben ist eine einstimmige Beschlussfassung, ansonsten ist mehrheitlich zu entscheiden.

6. Ein Ergebnisprotokoll ist in der nächsten Gemeindeleitungssitzung anzunehmen.
7. Die Gemeindeleitung steht im engen Austausch mit Verantwortlichen der Arbeitsgruppen. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgruppen müssen für die jeweilige Aufgabe geeignete Mitglieder sein. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Gemeindeleitung berufen und eingesetzt.
8. Die Gemeindeleitung beschließt über besondere Ausgaben bis zu einer von der Gemeindegliederversammlung festzusetzenden Höhe.

§ 8 Kassenführung und Vermögensverwaltung

1. Die Mitglieder der Gemeinde geben in Verantwortung vor Gott freiwillig und regelmäßig ihrem Einkommen angemessene Spenden.
2. Die Gemeindekasse wird von einem Kassenswart geführt, der auf Vorschlag der Gemeindeleitung von der Gemeindegliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit für vier Jahre gewählt wird. Seine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Kassenswart ist betraut mit der Anleitung der Gemeinde und ihrer Mitglieder im geistlichen Umgang mit Geld und Besitz. Daneben ist er verantwortlich für die:
 - ordentliche Zählung des in Gemeindeveranstaltungen gesammelten Geldes durch zwei Gemeindeglieder,
 - ordnungsgemäße Verbuchung sämtlicher Ein- und Ausgänge,
 - Berichterstattung über aktuellen Kassenstand an die Gemeindeleitung.
4. Über die Spenden der einzelnen Gemeindeglieder besteht Schweigepflicht. Die Gemeindeleitung kann jederzeit ein Mitglied aus ihrer Mitte beauftragen, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.
5. Die Gemeindekasse ist jährlich einmal durch zwei von der Gemeindeleitung beauftragte Personen zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Gemeindeversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten und mitzuteilen, ob sie Entlastung des Kassenswartes vorschlagen können.
6. Das Grundvermögen ist in Einnahmen und Ausgaben getrennt von der allgemeinen Jahresrechnung der Gemeinde zu verwalten.
7. Die Gemeinde erstrebt keinen Gewinn, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne § 51ff Abgabenordnung, insbesondere auch die Unterhaltung eines Gemeindezentrums für gottesdienstliche Veranstaltungen und Gemeinschafts- und Kontaktpflege in missionarisch-diakonischer Zielsetzung. Außerdem ist die Tätigkeit der Gemeinde darauf gerichtet, den Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland zu fördern.
8. Mittel der Gemeinde dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gemeindeglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde. Davon ausgenommen ist eine vorübergehende Unterstützung in einer wirtschaftlichen Notlage, die aus Mildtätigkeit im Sinne des § 53 Abgabenordnung an Bedürftige unabhängig von der Gemeindegliederschaft gewährt wird. Die Gemeinde darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Auftrag der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, bekommen sie lediglich die Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu. Sie haben auch keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstige Zuwendungen.

9. Spenden an die Gemeinde sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerabzugsfähig. Spendenbescheinigungen können ausgestellt werden.
10. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln der Kommunen, des Landes oder der Bundesrepublik Deutschland werden nur von Fall zu Fall in Anspruch genommen, und zwar nur zur Mitfinanzierung solcher Investitionen oder anderer Zwecke, die auch nichtreligiösen Trägern für staatlich geförderte Aufgaben zustehen.

§ 9 Zusammenarbeit im Bund Freier evangelischer Gemeinden

1. Durch die Mitgliedschaft im Bund weiß sich die Gemeinde zur Zusammenarbeit mit anderen Freien evangelischen Gemeinden auf Kreis- und Bundesebene verpflichtet.
2. Die Gemeinde fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die gemeinsamen Aufgaben in der Bundesgemeinschaft geistlich, finanziell und praktisch.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen und die Auflösung der Gemeinde können von der Gemeindegliederversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Hierzu ist mit Monatsfrist unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung eine Gemeindegliederversammlung einzuberufen. Eine briefliche Abstimmung ist zulässig.
2. Eine beabsichtigte Auflösung der Gemeinde oder ihr beabsichtigter Austritt aus dem Bund Freier evangelischer Gemeinden ist unter Darlegung des Sachverhaltes frühzeitig der Bundesleitung mitzuteilen, um deren Stellungnahme einzuholen.
3. Im Fall der Auflösung der Gemeinde fallen sämtliche Vermögenswerte der Gemeinde an den Bund Freier evangelischer Gemeinden K.d.ö.R., der sie ausschließlich und mittelbar für seinen kirchlichen Auftrag zu verwenden hat, vorrangig am Ort der aufgelösten Gemeinde.
4. Im Fall des Austritts der Gemeinde aus dem Bund Freier evangelischer Gemeinden (K.d.ö.R.) bleiben sämtliche Vermögenswerte im Besitz der Gemeinde. Der gemeinnützige Charakter der Gemeinde (§8) muss allerdings unverändert bestehen bleiben. Finanzielle Restforderungen von Seiten des Bundes und insbesondere von Seiten der Spar- und Kreditbank des Bundes Freier evangelischer Gemeinden werden unmittelbar fällig.

Wahlordnung

**Wahlordnung
zur Wahl der Gemeindeleitung
der Freien evangelischen Gemeinde Kaiserslautern**

Präambel

Für Glauben und Leben der Gemeinde wie des einzelnen ist allein die Bibel Grundlage und Vorbild. Es kommt darauf an, im ständigen Umgang mit diesem Wort Gottes Jesus nachzufolgen und gemeinsam zu tun, was er von uns will.

Berufung von göttlicher, wie von menschlicher Seite ist notwendig eines Gemeindedienstes. Der Betreffende soll die innere Gewissheit der Führung vom Herrn haben; die Gemeinde aber soll ihn berufen.

Wir verstehen die nachfolgende Wahlordnung als formale Richtschnur zur Durchführung einer freien und geheimen Wahl. Die Mitglieder der Gemeinde erstreben aus ihrem an Gott gebundenen Gewissen, eine einmütige Entscheidung herbeizuführen.

Wir vertrauen darauf, dass auch durch Wahlen Jesus Christus als der Herr seiner Gemeinde offenbar wird.

§ 1 Zu wählender Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich der Gemeindeleitung ist bereits in der Gemeindeordnung unter § 7 beschrieben.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar für die Dauer von vier Jahren sind männliche und weibliche Mitglieder der Gemeinde, die den im Neuen Testament genannten Voraussetzungen (1. Timotheus 3,1-7; Titus 1,5-9) entsprechen und nicht älter als 70 Jahre sind.

§ 3 Wahlkommission

Von der Gemeindeleitung werden mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ein Wahlleiter und ein Wahlhelfer beauftragt. Diese sind zwar wahlberechtigt, dürfen jedoch nicht kandidieren.

§ 4 Aufstellung der Kandidaten

Als Kandidaten gelten alle Personen, die die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und von zehn Prozent der Gemeindeglieder oder von der Gemeindeleitung vorgeschlagen worden sind.

§ 5 Wahl

1. Vor der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend eines Vorschlages der Gemeindeleitung über die Zahl zu wählender Mitglieder der künftigen Gemeindeleitung. Die Kandidaten stellen sich mindestens eine Woche vor der Wahl der Gemeinde vor.
2. Die Durchführung erfolgt in Form einer geheimen Wahl in der Gemeindegliederversammlung und zwar in der Weise, dass auf einem gemeinsamen Stimmzettel über jede darauf vorgeschlagene Person getrennt mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann. Eine Briefwahl ist möglich.
3. Von den gültig abgegebenen Stimmzetteln muss die Person die Dreiviertelmehrheit der Stimmen erhalten, um gewählt zu werden. Bei zusätzlichen Bemerkungen auf dem Stimmzettel gilt dieser als ungültig und wird bei der Errechnung nicht berücksichtigt.

§ 6 Stimmenauszählung

Die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe der gewählten Kandidaten erfolgt am Ort der Wahl. Darüber hinaus besteht für die Wahlkommission Schweigepflicht.

§ 7 Ergänzungswahl

Scheiden ein oder mehrere Mitglieder der Gemeindeleitung vorzeitig aus dem Dienst aus, oder soll die Gemeindeleitung erweitert werden, so kann aufgrund eines Vorschlags der Gemeindeleitung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden. Die ergänzend gewählten Kandidaten sind bis zur Neuwahl der gesamten Gemeindeleitung gewählt.

§ 8 Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung ist Bestandteil der Gemeindeordnung und kann nur durch die Gemeindeversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder geändert werden.

Dieser Wahlordnung wurde von den Mitgliedern der Freien evangelischen Gemeinde Kaiserslautern am 15.02.2003 zugestimmt.